

Anzeige eines kurzfristig betriebenen Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes

I. Angaben zur Person (bei juristischen Personen/ Vereinen Name und Anschrift)

Vollständiger Name des Anzeigenden (z. B. Einzelperson, Verein, Gesellschaft, Vertreter der Gesellschaft/des Vereins)

Anschrift

Geburtsdatum, Geburtsort

Telefonnummer

E-Mail

II. Angaben zum Betrieb / zur Veranstaltung

1. Art der Veranstaltung

2. Betriebsstätte (Ort, an dem der Gaststättenbetrieb stattfinden soll) → genaue Bezeichnung angeben – z. B. innen/außen, Etage etc, - ggf. Genehmigung Versammlungstättenverordnung prüfen

3. Zeitraum

Datum von/bis

Uhrzeit von/bis

4. a) Anzahl der erwarteten Besucher:

4. b) Anzahl der je nach Veranstaltungsart ggf. einzusetzenden Security-Kräfte:
(Empfehlung 1 SK pro 150 Besucher):

5. Es sollen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:

zubereitete Speisen

alkoholfreie Getränke

alkoholische Getränke

6. Wird ein Eintrittsgeld erhoben?

Ja Nein

7. Sind Toiletten, nach Geschlechtern getrennt, vorhanden?

Ja Nein

8. Sind Verkehrsregelungen notwendig?

Ja Nein

(ggf. Einzelfallregelung nach örtlichen Verhältnissen)

Nur bei Ausschank von alkoholischen Getränken erforderlich:

- ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes
- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung

Die Anzeige ist spätestens 4 Wochen vor Ereignisbeginn zu tätigen (Ausnahmen können zugelassen werden).

Datum und Unterschrift